

Bekanntmachung der Gemeinde Elbtal

Bauleitplanung der Gemeinde Elbtal

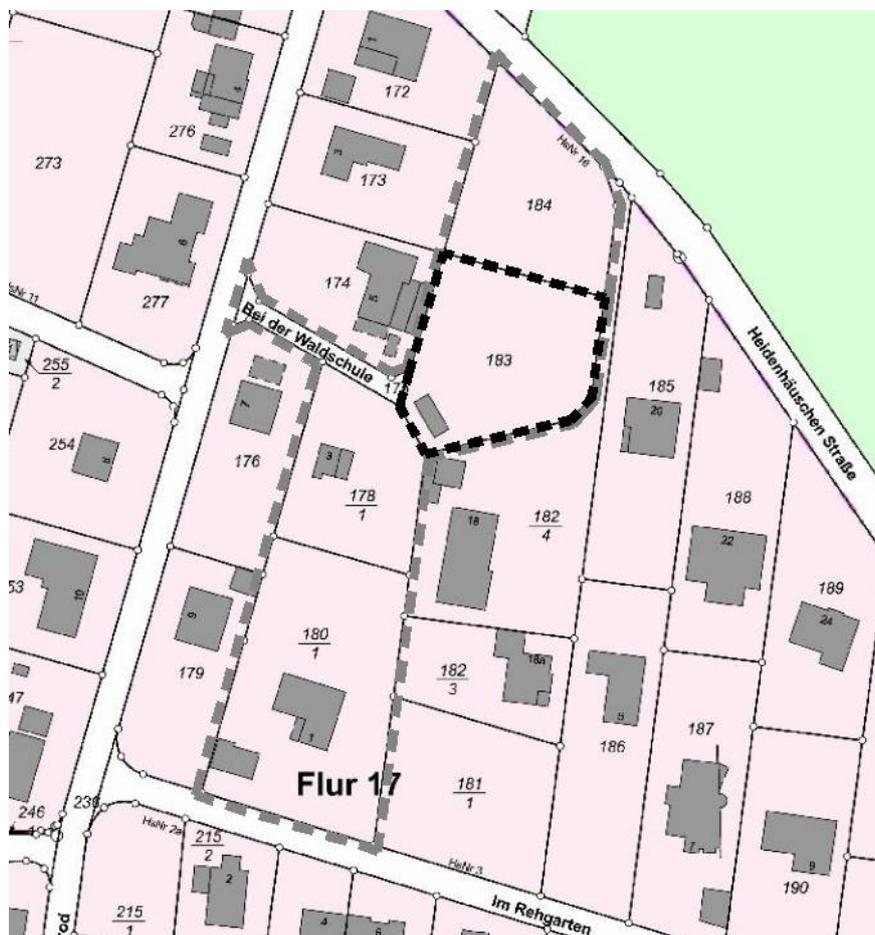
1. Änderung des Bebauungsplans „Heidenhäuschen“, Ortsteil Hangenmeilingen

hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat in ihrer Sitzung am 01.02.2022 die Änderung des Bebauungsplans „Heidenhäuschen“, Ortsteil Hangenmeilingen im „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In der Sitzung vom 19.10.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 17, das Flurstück 183 mit einer Größe von ca. 1.340 m².

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die festgesetzte Baugrenze zu verschieben, um den Standort der Wohnbebauung zu optimieren. Umfang und Maß der möglichen Bebauung bleiben dabei unverändert.



Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit

vom 08.11.2022 bis 09.12.2022

bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbtal, Zimmer 4, Rathausstraße 1, 65627 Elbtal während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

Montag: 08.00-12.00 Uhr
Dienstag: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch: ganztägig geschlossen
Donnerstag: 08.00-12.00 Uhr
Freitag: 08.00-12.00 Uhr

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Gemäß § 4 a (4) BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.gemeinde-elbtal.de unter der Rubrik: „Bauen & Wirtschaft - Beteiligungsverfahren“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Die zur Änderung des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Bebauungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Elbtal personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Elbtal ist gemäß § 4 b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB zuständig.

Elbtal, den 26. Oktober 2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elbtal
gez.: **Joachim Lehnert, Bürgermeister**